



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Projekt 1218 GmbH, Handelsstraße 3, 18069 Rostock, bietet unter dem Namen "Parken und Meer" die Möglichkeit, Stellplätze zur Übernachtung in Wohnmobilen oder Wohnwagen an.
2. Die Personen, die bei Parken und Meer abgestellten Fahrzeuge, sind berechtigt, das W-Lan (max. 2 Geräte), die Sanitäreinrichtungen sowie die Infrastruktur zur Wasserver- und -entsorgung kostenfrei zu nutzen.
3. Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften. Der Mieter hat gesetzliche, polizeiliche sowie Anordnungen des Betreiberpersonals zu befolgen; dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen.
4. Die Benutzung der KFZ-Einstellplätze zu anderen Zwecken als zur Einstellung der berechtigten Fahrzeuge ist nicht gestattet, eine Übertragung der Benutzerrechte an Dritte ist ebenfalls nicht gestattet.
5. Der PKW-Stellplatz kann sowohl mittels vorheriger Reservierung (Buchung) als auch am Anreisetag durch direkte Anreise in Anspruch genommen werden. Bei letzterer Variante kann nicht garantiert werden, dass der Kunde einen Stellplatz bekommt. Das Angebot gilt nur so lange, der Vorrat reicht. Es empfiehlt sich die vorherige Reservierung. Die vorherige Reservierung kann sowohl telefonisch als auch online unter www.parken-und-meer.de/wohnmobil-stellplatz-rostock mittels des dort zur Verfügung gestellten Buchungsformulars vorgenommen werden. Die dabei abgefragten Daten dienen allein der Abwicklung innerhalb der Projekt 1218 GmbH. So erhält der Kunde u. a. seine Buchungsbestätigung und die Rechnung an die dort angegebene E-Mail-Adresse. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Projekt 1218 GmbH behält sich vor, ggf. vereinzelt Informationen über ihr eigenes Angebot an die dort eingegebenen E-Mail-Adressen zu versenden.





Parken und Meer, Handelsstraße 3, 18069 Rostock

6. Die Anmeldung eines Stellplatzes vor Ort ist in den Zeiten von 8 Uhr bis 10 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr möglich. Eine telefonische Anmeldung ist jederzeit möglich. Der Mieter erhält sowohl bei der persönlichen als auch bei der telefonischen Anmeldung alle notwendigen Informationen zur Nutzung der in Punkt 2 genannten Leistungen.
7. Die Einstellung eines Fahrzeugs – besonders in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages – ist auch ohne persönliche oder telefonische Anmeldung möglich. Der Mieter akzeptiert mit Abstellen des Fahrzeugs die hier genannten AGBs und verpflichtet sich spätestens am Abreisetag seine Einstellung telefonisch mitzuteilen und somit die Details für die Bezahlung zu erhalten oder den entsprechenden Preis gemäß Preisliste in den Briefkasten am WC-Container zu entrichten.
8. Der Kunde hat folgende Möglichkeiten den PKW-Stellplatz zu bezahlen:
 - PayPal
 - Barzahlung (am Anreisetag vor Ort)
 - EC-Karte (am Anreisetag vor Ort)

Die Tarife richten sich nach den jeweils aktuellen Preislisten, die der Website www.parken-und-meer.de/wohnmobil-stellplatz-rostock zu entnehmen sind.

9. Parken und Meer kann vom Mieter verlangen, dass die berechtigten Kraftfahrzeuge in geeigneter Weise, bspw. durch Hinterlegen von Belegen hinter die Windschutzscheibe, kenntlich gemacht werden. Parken und Meer ist es gestattet, die über die vereinbarte Mietdauer hinausstehenden KFZ durch Wegfahrsperren zu sichern und erst nach Zahlung der noch fälligen Miete freizugeben.

Parken und Meer
eine Marke der



Seite 2 von 4



10. **Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber Parken und Meer oder Dritten verursachten Schäden. Die Halterhaftung bleibt beim Fahrzeugeigentümer. Er ist verpflichtet, durch ihn verursachte Schäden unverzüglich und noch vor der Ausfahrt bei Parken und Meer anzuzeigen.**
11. **Für leichte Fahrzeugverschmutzungen durch unmittelbare Umwelteinflüsse wie z. B. durch Regen, Staub, Vogelexkreme etc., die sich durch normale Arbeitsabläufe ergeben, übernimmt Parken und Meer keine Haftung.**
12. **Parken und Meer übernimmt keine Haftung für vom Kunden bzw. Fahrer verursachte Unfälle mit Sach- und/oder Personenschäden auf dem Betriebsgelände. Parken und Meer haftet nicht für Wertgegenstände, die der Kunde im Fahrzeug bewusst oder unbewusst zurücklässt. Parken und Meer haftet nicht für Schäden, die aufgrund Gefälligkeitshandlungen (Starthilfe, Einparkhilfe) seiner Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen entstehen.**
13. **Bei Schäden durch Immissionen Dritter ist Parken und Meer vom Schadenersatz ebenso befreit wie bei höherer Gewalt, sowie bei Schäden durch innere und äußere Unruhen, Kriegssereignisse und elementare Naturkräfte.**
14. **Für sonstige Schäden haftet Parken und Meer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt eine Schadenhaftung nur dann ein, wenn diese auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen ist.**
15. **Parken und Meer haftet nicht für Schäden an Reifen, die bspw. durch eingefahrene Nägel verursacht werden, soweit Parken und Meer oder seinen Erfüllungsgehilfen keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.**





Parken und Meer, Handelsstraße 3, 18069 Rostock

16. Der Kunde hat die Möglichkeit seinen Stellplatz jederzeit kostenfrei zu stornieren.
17. Die Geschäftszeiten von Parken und Meer sind aktuell ganzjährig täglich von 8 Uhr bis 10 Uhr und von 17 bis 20 Uhr vor Ort sowie jederzeit telefonisch. Ein Anspruch des Mieters auf Einhaltung bestimmter Geschäftszeiten besteht aber nicht. Änderungen der Geschäftszeiten werden per Internet und Aushang bekannt gegeben.
18. Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die StVO und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm das Personal von Parken und Meer mit Hinweisen behilflich ist. Nach erfolgter Übergabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.
19. Auf dem Betriebsgrundstück sind das Einstellen von defekten Kraftfahrzeugen, die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art und von Abfällen, das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche und das Ausführen von Arbeiten am Kraftfahrzeug untersagt.
20. Parken und Meer kann auf Kosten und Gefahr des Mieters eingestellte Fahrzeuge vom Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn:
 - a.) der Mietvertrag beendet ist
 - b.) ein eingestelltes Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt
 - c.) ein eingestelltes Fahrzeug nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Dauer des Vertrages durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird
 - d.) das Fahrzeug unberechtigt abgestellt wurde.
21. Gerichtsstand ist Rostock.

Parken und Meer
eine Marke der



Seite 4 von 4